



Schriftliche Anfrage

der Abgeordneten **Ruth Müller SPD**
vom 25.11.2015

„Vorsätzliche Zerstörung“ archäologischer Grabungsstellen in Landshut

In einem Artikel der Landshuter Zeitung vom 12. November 2015 wird auf Seite 13 über eine „vorsätzliche Zerstörung“ archäologischer Grabungsstellen berichtet.

Ich frage die Staatsregierung:

1. Trifft es zu, dass bei Ausgrabungen 2012/2013 am Kollerbräuparkplatz in Landshut Funde aus der Zeit um 1475 zutage kamen, die sich der Zeit der Landshuter Hochzeit zuordnen lassen?
2. a) Trifft es zu, dass auf Wunsch des Investors die Bodendenkmalpflege einer übergangsweisen Abdeckung des Areals zugestimmt hat, damit ein angrenzendes Gebäude abgerissen werden konnte?
b) Gibt es eine vertragliche Festlegung, dass die Ausgrabungen anschließend wieder aufgenommen werden konnten?
3. Trifft es zu, dass bei unangekündigten Kontrollen der Baustelle im Januar 2013 das Landesamt für Denkmalpflege festgestellt hat, dass sowohl die Überdeckung der Grabungsfläche als auch die abgedeckte Befundschicht weggebaggert worden war?
4. Trifft es zu, dass trotz sofort verhängtem Baustopp die Fundstellen weiter abgebaggert wurden?
5. Wie bewertet die Staatsregierung die Höhe der durch die Stadt Landshut verhängten Bußgeldzahlung aufgrund eines Ordnungswidrigkeitsverfahrens gegen den Bauherren?
6. Was ist der Staatsregierung über den Verbleib der Ausgrabungsobjekte bekannt?
7. Trifft es zu, dass bereits bei anderen Grabungen in Landshut, z. B. an der Fischergasse (hier soll etwa ein Drittel der Grabungsfläche, der Baurampe war, unkontrolliert weggebaggert worden sein), ähnliche Vorkommnisse auftraten und hier keine Bußgeldverfahren eingeleitet worden waren?

Antwort

des **Staatsministeriums für Bildung und Kultur, Wissenschaft und Kunst**
vom 25.02.2016

Die Schriftliche Anfrage der Frau Abgeordneten Ruth Müller vom 25.11.2015 betreffend „Vorsätzliche Zerstörung archäologischer Grabungsstellen in Landshut“ wird auf Grundlage entsprechender Informationen des Bayerischen Landesamtes für Denkmalpflege (BLfD), der Regierung von Niederbayern und der Stadt Landshut wie folgt beantwortet:

1. **Trifft es zu, dass bei Ausgrabungen 2012/2013 am Kollerbräuparkplatz in Landshut Funde aus der Zeit um 1475 zutage kamen, die sich der Zeit der Landshuter Hochzeit zuordnen lassen?**

Die archäologischen Funde und Befunde, die im Vorfeld der geplanten Bebauung des sogenannten Kollerbräuparkplatzes dokumentiert und dem BLfD im Rahmen der vorgeschriebenen Dokumentationskontrollen für das Grabungsareal 2 vorgelegt wurden, datieren in die Zeit zwischen dem 13. und 16. Jahrhundert. Drei der im Februar und März 2013 ausgegrabenen und dokumentierten Latrinen enthielten jedoch ein herausragendes Fundspektrum, wie z. B. hochwertige Gläser, die in die 2. Hälfte des 15. Jahrhunderts datieren und damit in die Zeit der Landshuter Hochzeit. Wissenschaftliche Analysen, die das BLfD in Auftrag gab, bestätigen die Datierungen.

2. a) **Trifft es zu, dass auf Wunsch des Investors die Bodendenkmalpflege einer übergangsweisen Abdeckung des Areals zugestimmt hat, damit ein angrenzendes Gebäude abgerissen werden konnte?**

Ein erstes Grabungsareal vom Oktober/November 2012 wurde auf Wunsch des Investors vorübergehend konservatorisch überdeckt (Schutzvlies samt Schotterschicht), damit das Gebäude Herrngasse 374 ohne Gefährdung für die im unmittelbaren Umfeld tätige Grabungsfirma abgetragen werden konnte. Das BLfD stimmte dieser zwischenzeitlichen Überdeckung im Sinne des Baufortschritts schriftlich zu.

b) **Gibt es eine vertragliche Festlegung, dass die Ausgrabungen anschließend wieder aufgenommen werden konnten?**

Der Investor, die City-Palais-Landshut GmbH, hatte einen Vertrag mit der archäologischen Fachfirma Anzenberger und Leicht geschlossen, um die Auflagen der bodendenkmalrechtlichen Erlaubnis der Stadt Landshut vom 06.06.2012 umzusetzen. Die Arbeiten standen unter der fachlichen Kontrolle des BLfD. Im Dezember 2012 kündigte die City-Palais-Landshut GmbH diesen Vertrag, wurde aber sofort und wiederholt schriftlich durch das BLfD darauf hingewiesen, eine neue archäologische Fachfirma für die Fortführung der denkmalfachlichen Arbeiten zu beauftragen, da ansonsten die Gefahr einer Ordnungswidrigkeit bestehe. Der

Investor war somit zu jeder Zeit über den Stand der erledigten Arbeiten und der noch ausstehenden Arbeiten informiert.

3. Trifft es zu, dass bei unangekündigter Kontrolle der Baustelle im Januar 2013 das Landesamt für Denkmalpflege festgestellt hat, dass sowohl die Überdeckung der Grabungsfläche als auch die abgedeckte Befundschicht weggebaggert worden war?

Am Mittag des 15.01.2013 stellte das BLfD bei einer unangekündigten Baustellenkontrolle fest, dass im Grabungsareal 1 sowohl die zwischenzeitliche konservatorische Überdeckung als auch der Rest der erhaltenen archäologischen Fundschichten und Befunde weggebaggert worden waren und der Bagger noch im Einsatz war. Die Arbeiten wurden eingestellt, als auf Betreiben des BLfD die Bauaufsicht der Stadt Landshut am Nachmittag einen Baustopp für Erdarbeiten aussprach. Ein schriftlicher Bescheid wurde durch die Stadt Landshut am 18.01.2013 erstellt.

4. Trifft es zu, dass trotz sofort verhängtem Baustopp die Fundstellen weiter abgebaggert wurden?

Am Morgen des 16.01.2013 wollten Mitarbeiter des BLfD den Zerstörungsumfang an der archäologischen Fundstelle im Rahmen einer Beweissicherung aufnehmen. Dabei mussten die BLfD-Mitarbeiter feststellen, dass trotz des ausgesprochenen Baustopps für Erdarbeiten die Zerstörung der archäologischen Fundstelle weiter betrieben wurde. Auf Forderung des BLfD sprach die Bauaufsicht der Stadt Landshut erneut einen Baustopp für Erdarbeiten aus. Die Aushubarbeiten wurden daraufhin sofort eingestellt.

5. Wie bewertet die Staatsregierung die Höhe der durch die Stadt Landshut verhängten Bußgeldzahlung aufgrund eines Ordnungswidrigkeitsverfahrens gegen den Bauherren?

Nach Mitteilung der Stadt wurde zunächst mit Bescheid vom 10.04.2013 ein Bußgeld in Höhe von 9.000 € wegen vorsätzlichen Verstoßes gegen Art. 7 Abs. 1 DSchG festgesetzt. Zur Ermittlung des Betrags wurde sowohl der wirtschaftliche Vorteil durch die entstandene zeitliche Ersparnis als auch der wirtschaftliche Vorteil durch geringere Aufwendungen für Grabungs- und Dokumentationskosten grob abgeschätzt und daraufhin als pauschales Bußgeld von 9.000 € festgesetzt.

Erst eine genaue Prüfung des vorausgegangenen Schriftwechsels und das Vorbringen des Beschuldigten, dass er aufgrund eines Schreibens des Landesamts für Denkmalpflege vom 21.12.2012 wohl von einer zumindest teilweisen Freigabe ausgehen konnte, führte zu einer erneuten Überprüfung der Bußgeldhöhe und inwieweit sich der Vorwurf einer vorsätzlichen Tat im Rahmen eines eventuellen Gerichtsverfahrens durchsetzen lassen würde. Es wurden Gespräche mit den Beteiligten geführt, die Aktenlage geprüft und darüber übereingekommen, dass für die fahrlässige Begehung einer Ordnungswidrigkeit ein Bußgeld von 4.000 € festgesetzt wird. Dieses wurde mit Bußgeldbescheid vom 24.04.2013 erhoben und vereinnahmt. Vergleichsfälle für gleichgelagerte Sachverhalte lagen der Stadt nicht vor. Die Höhe des Bußgeldes wurde in Abwägung der gerichtlichen

Durchsetzbarkeit und der Ahndung des Verstoßes gegen denkmalschutzrechtliche Auflagen von der Stadt für angemessen erachtet.

Die für die Aufsicht hinsichtlich Vollzugsfragen zuständige Höhere Denkmalschutzbehörde, die Regierung von Niederbayern, hat bei einigen Unteren Denkmalschutzbehörden hinsichtlich des Vorliegens aktueller Bußgeldfälle angefragt. Die Bodendenkmäler betreffenden genannten 5 Bußgeldfälle bewegen sich demnach von 5.000 € bis 33.000 € (wobei das letzte im diesbezüglichen Gerichtsverfahren dann auf 16.100 € reduziert wurde).

Eine belastbare Vergleichbarkeit von Fällen herzustellen dürfte im Hinblick auf die jeweils sehr differenzierenden Umstände allerdings schwierig sein. Das Staatsministerium hat die Regierung um eine weitere Stellungnahme hinsichtlich der Bewertung und Reduzierung des verhängten Bußgeldes gebeten. Die Regierung hat daraufhin mitgeteilt, dass auch nach Vorlage ergänzender Unterlagen durch die Stadt eine belastbare Bewertung nach wie vor nicht möglich ist.

6. Was ist der Staatsregierung über den Verbleib der Ausgrabungsobjekte bekannt?

Die Funde aus dem Bereich des Grabungsareals 1 (Oktober/November 2012) wurden nach einem Rechtsstreit am 31.03.2015 ungerichtet und wissenschaftlich unbearbeitet der City-Palais-Landshut GmbH (Eigentümer gem. § 984 BGB) durch die ehemals beauftragte Grabungsfirma Anzenberger & Leicht übergeben. Das BLfD wurde über den Verbleib der Funde informiert. Bereits zuvor war der Eigentümer mehrfach darauf hingewiesen worden, dass das Verfahren ohne die im denkmalrechtlichen Bescheid der Stadt Landshut geforderte Fundbearbeitung nicht mit einer schriftlichen Freigabe abgeschlossen werden kann. Die Funde der Grabungsfläche 2 (Februar/März 2013) wurden nach deren vorschriftsmäßigen Reinigung und Dokumentation beim BLfD abgegeben (Mai 2015) und im November 2015 abschließend überprüft. Ein Schreiben an den Investor und Fundeigentümer, die City-Palais-Landshut GmbH, ging ungeöffnet an das BLfD zurück. Eine korrekte oder neue Anschrift der City-Palais-Landshut konnte nicht verifiziert werden und E-Mails mit Bitte um Übermittlung der Adresse an den Geschäftsführer und andere dem BLfD bekannte Mitarbeiter der City-Palais-Landshut GmbH blieben unbeantwortet. Die Funde aus dem Grabungsareal 2 werden deshalb bis auf Weiteres beim BLfD zwischengelagert.

7. Trifft es zu, dass bereits bei anderen Grabungen in Landshut, z. B. an der Fischergasse (hier soll etwa ein Drittel der Grabungsfläche, der Baurampe war, unkontrolliert weggebaggert worden sein), ähnliche Vorkommnisse auftraten und hier keine Bußgeldverfahren eingeleitet worden waren?

Das BLfD hat bei keinen anderen Grabungen in Landshut ein Ordnungswidrigkeitsverfahren angestrebt und es ist nicht bekannt, dass die Stadt Landshut selbst in dieser Richtung tätig geworden ist. Ein mit dem oben geschilderten Fall vergleichbarer Vorgang ist nicht durch das BLfD dokumentiert worden.